

Infobrief zum Schulbetrieb an der JWS ab 16.09.2021

Schreiben HKM vom 16.09.2021, 18.57 Uhr

Gesundheitsamt Infobrief 2 vom 16.09.2021: Absonderungsentscheidungen bei Schüler*innen
Coronavirus-Schutzverordnung vom 22.06.2021, Stand 16.09.2021

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/haeufig-gestellte-fragen>

Seit dem 16.09.2021 gelten Änderungen der Coronavirus-Schutzverordnung für Schulen, sowie neue Regelungen im Schulbetrieb und für Absonderungsentscheidungen bei Schüler*innen, die im Folgenden kurz zusammenfasst sind:

Testheft:

- In Hessen ersetzt das Testheft zusammen mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis den negativen Testnachweis, den man sonst bei einer zertifizierten Stelle einholen müsste. Wer das Heft regelmäßig und aktuell führt, gilt als negativ getestet.
- Die Schüler*innen der Grundschulen und der Jahrgangsstufen 5-6 dürfen ein **Lichtbild** in ihr Testheft einkleben, welches mit dem Schulstempel versehen wird, damit sie im Alltag und bei Freizeitaktivitäten leichter belegen können, dass ihnen das Testheft gehört.
- Das Führen des Testhefts ist für die Schüler*innen weiterhin freiwillig. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, bei Vorlage des Testhefts das Ergebnis des Tests einzutragen.

Maskenpflicht:

- Die Maskenpflicht **orientiert sich nicht mehr an den Inzidenzwerten**.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude und Klassenraum bis zur Einnahme des Sitzplatzes.
- Am Sitzplatz, im Freien oder beim Schulsport besteht keine Maskenpflicht.
- Wir empfehlen dennoch, die Maske auch am Sitzplatz zu tragen, da die Quarantänemaßnahmen des Gesundheitsamts unter anderem davon abhängen, ob im Falle einer positiven PCR-Testung die Kontaktpersonen eine Maske getragen haben oder nicht.
- Eine Maske muss getragen werden in den beiden Präventionswochen nach den Herbstferien, bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Schule und in den 14 Tagen nach einer bestätigten Infektion in der Klasse bzw. bei einer Anordnung durch das Gesundheitsamt.

Absonderungsentscheidungen bei Schüler*innen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind:

- Im Falle eines positiven Antigen-Selbsttests besteht die Verpflichtung, unverzüglich eine PCR-Testung durchzuführen. Fällt diese ebenfalls positiv aus, besteht eine 14-tägige Quarantänepflicht für die getestete Person und die Haushaltsangehörigen.
- Entsprechend der aktuellen Coronavirus-Schutzverordnung vom 16.09.2021 haben Schüler*innen und Lehrkräfte als COVID-19-Infizierte oder betroffene Kontaktpersonen die Möglichkeit, die **Absonderungsdauer zu verkürzen**, um möglichst früh die Schule wieder besuchen zu dürfen. Die vom Gesundheitsamt vorgegebenen Regelungen und Durchführungsmaßnahmen sind im **Infobrief 2: Absonderungsentscheidungen bei Schüler*innen** zusammengefasst.
- Durch Vorlage eines bestätigten negativen Testergebnisses („Freitestung zur Verkürzung der Absonderung“) **im Sekretariat der Schule** ist die Wiederaufnahme des Schulbesuchs möglich.
- Nach einer positiven PCR-Testung werden in der betroffenen Klasse in den folgenden 14 Tagen nach Feststellung der Infektion tägliche Testungen an den Unterrichtstagen durchgeführt und auch an den Sitzplätzen müssen medizinische Masken getragen werden.
- **Ein Zutrittsverbot für Schüler*innen, deren Haushaltsangehörige (als Kontaktpersonen) abgesondert sind, besteht nicht mehr.**

Elternabende:

- Für die Durchführung von Elternabenden gilt ab sofort die **3-G-Regel** (getestet, genesen oder geimpft).

Gez.- Marion Braun, Schulleiterin